

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



---

**Jahrgang 19**

08.02.2012

**Nummer 03**

---

## **Inhaltsverzeichnis:**

- **Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung vom 30.12.2011;  
Flurbereinigung Sankt Augustin-ICE**

---

### Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Schlussfeststellung vom 30.12.2011 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, im Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-ICE wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Bezirksregierung Köln  
-Dezernat 33 ländliche Entwicklung  
und Bodenordnung-**

**Köln, den 30.12.2011  
Blumenthalstr. 33  
50670 Köln  
Tel.:221/147 - 2033**

**Flurbereinigung Siegburg  
Az.: 33.46 - 17 97 4 -**

## Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-ICE, gelegen in den Gebieten der Städte Siegburg und Sank-Augustin, Hennef und Königswinter, Rhein-Sieg-Kreis, Regierungsbezirk Köln, wird hiermit die Schlussfeststellung angeordnet.

1. Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet, da
  - a) die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und den dazu ergangenen Nachträgen 1 bis 4 bewirkt ist und
  - b) den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen.
2. Die Teilnehmergeinschaft erlischt zu dem unter Ziffer 1. genannten Zeitpunkt, da ihre Aufgaben abgeschlossen sind.

## Gründe

**Die Schlussfeststellung ist gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), zulässig und gerechtfertigt.**

Der Flurbereinigungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind ausgeführt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen nachgewiesenen Eigentümer übergegangen. Das Grundbuch wurde berichtigt. Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters wurde bei der zuständigen Katasterbehörde beantragt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen. Das Verfahren ist daher durch diese Schlussfeststellung abzuschließen.

## R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Die Klage steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu.

Im Auftrag

L.S. gez.

(Fehres)